

Vorlage Nr.: 20/011		19.07.2000	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Wirtschafts- und Strukturpolitik	Landrat	. .	
Kreisausschuss	Landrat	25.08.2000	7
Kreistag	Landrat	19.09.2000	15

Anbieten von Aktien der GELSENWASSER AG

- Beschlussvorschlag:**
1. Der Landrat wird bevollmächtigt, das erforderliche erste Anbietungsverfahren gegenüber den in der Konsortialvereinbarung genannten kommunalen Aktionären der GELSENWASSER AG noch in 2000 mit dem Hinweis einzuleiten, dass der Kreis Recklinghausen beabsichtigt, seine 43.117 Stück Inhaberaktien der GELSENWASSER AG im Nennwert von jeweils 50,00 DM in 2001 zu verkaufen. Ferner wird der Landrat beauftragt, das nach der Konsortialvereinbarung eventuell erforderliche zweite Anbietungsverfahren durchzuführen.
 2. Im Falle der erfolglosen Anbietung wird die Verwaltung ermächtigt, in Verhandlungen mit möglichen Kaufinteressenten zu treten.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Der Kreis Recklinghausen hält 43.117 Stück Inhaberaktien der GELSENWASSER AG im Nennwert von jeweils 50,00 DM bzw. im Nennwert von insgesamt 2.155.850,00 DM. Es handelt sich um 27.332 „Nießbrauchaktien“ und um 15.785 „Treuhandaaktien“.

Ämter	Sichtvermerk Amtsleiter	Sichtvermerk Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
20	gez. Folz			gez. Schnipper
30	gez. Stortz	gez. Kretschmann		

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Die Verwaltung wird dem Kreistag in 2001 vorschlagen, alle Aktien der GELSENWASSER AG zu veräußern.

Der Kreistag hat den Landrat in seiner Sitzung am 20.06.2000 beauftragt, den zwischen dem Kreis Recklinghausen und der Vestische Straßenbahnen GmbH abgeschlossenen Vertrag über die Einräumung eines Nießbrauchs an Aktien der GELSENWASSER AG im Nennwert von 1.366.600,00 DM mit Wirkung zum 31.12.2000 zu kündigen. Die Kündigung ist erfolgt.

Hinsichtlich der Aktien der GELSENWASSER AG des Kreises Recklinghausen bestehen Konsortialvereinbarungen. Für den Fall eines vorgesehenen Verkaufs ergibt sich die Verpflichtung, die Aktien zunächst den übrigen in der Konsortialvereinbarung genannten kommunalen Aktionären zum Erwerb anzubieten.

Das Ankaufsrecht der übrigen kommunalen Aktionäre kann bis zum Ablauf von vier Monaten seit Empfang der Mitteilung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.

Das Ankaufsrecht stünde zunächst auch der VEW AG zu, wenn die kommunalen Aktionäre von ihrem Ankaufsrecht keinen Gebrauch machten.

Der Kreis Recklinghausen hat sich wegen des zunächst der VEW AG und dann der RWE AG (neu) als Rechtsnachfolgerin der VEW AG zustehenden Ankaufsrechts sowohl mit dem Vorstand der VEW AG als auch mit dem Vorstand der RWE AG in Verbindung gesetzt.

Der Vorstand der VEW AG teilt mit Schreiben vom 03.07.2000 mit, dass er von dem Ankaufsrecht keinen Gebrauch machen wird.

Laut der Stellungnahme des Vorstandes der RWE AG vom 10.07.2000 kommt für die RWE AG und für die RWE AG (neu) ein Erwerb der Aktien des Kreises Recklinghausen nicht in Betracht.

Somit ist dieser Teil der Konsortialvereinbarung ohne praktische Bedeutung, und es ist nur das erste Anbietungsverfahren bzw. ggfs. das zweite Anbietungsverfahren durchzuführen.

Denn, wenn die kommunalen Aktionäre von ihrem Ankaufsrecht keinen Gebrauch machen, muss der Verkäufer ein zweites Anbietungsverfahren durchführen, für das die Bestimmungen des ersten Anbietungsverfahrens entsprechend gelten.

Falls auch dann die in der Konsortialvereinbarung genannten kommunalen Aktionäre das Ankaufsrecht nicht nutzen, ist der Verkäufer berechtigt, seine Aktien an Dritte zu veräußern.

Die Verwaltung schlägt aus Zeitgründen vor, noch in 2000 das erste Anbietersverfahren mit dem Hinweis einzuleiten, dass der Kreis Recklinghausen beabsichtigt, seine 43.117 Stück Inhaberaktien der GELSENWASSER AG im Nennwert von jeweils 50,00 DM in 2001 zu verkaufen. Deshalb wird der Beschlussvorschlag unter 1. - erweitert um die Beauftragung für das eventuell erforderliche zweite Anbietersverfahren - unterbreitet.

Punkt 2 des Beschlussvorschlages kommt bei erfolgloser Anbietung zum Tragen.

Mit dem eigentlichen Verkauf sowie mit der Frage des Umgangs mit den „Treuhandaaktien“ wird der Kreistag im Rahmen einer gesonderten Beschlussvorlage in 2001 befasst.